

Gesetz über den Vertrieb von Lebensmitteln

Von Eszter Szalkay, Rechtsanwältin LL.M.

Am 16. September hat die Abgeordnetenkammer des Parlamentes von Rumänien einen hochinteressanten Entwurf eines Gesetzes über den Vertrieb von Lebensmitteln verabschiedet. Dieses Gesetz wartet lediglich auf die Genehmigung des Staatspräsidenten.

Inhalt

Laut dem Entwurf darf kein Händler vom Lieferanten eine Gebühr für Leistungen verlangen, die keine unmittelbare Verbindung mit dem Verkauf haben und nicht im Kaufpreis eingerechnet sind. Insbesondere dürfen Lieferanten keine Zahlungen für Leistungen in Verbindung mit der Ausweitung des Vertriebsnetzes oder mit Werbetaetionen aufgebürdet werden.

Ebenfalls verboten ist es, Produkte zu Verlustpreisen anzubieten und zu verkaufen. Hiervon gibt es gesetzliche Ausnahmen.

Händler sind ferner nicht berechtigt, ihren Lieferanten untersagen, anderen Händlern dieselben Lebensmittel zu denselben oder niedrigeren Preisen wie ihnen zu verkaufen.

Beabsichtigt ein Händler, ein Produkt von der Liste zu nehmen, hat er dies dem Lieferanten zwei Monate zuvor mitzuteilen, es sei denn, es liegt ein vertragliches Verschulden des Lieferanten vor. Ein einseitiges De-

listing verpflichtet den Händler zur Rückerstattung der gesamten Listengebühr.

Zur Verweigerung der Abnahme von Produkten ist der Händler berechtigt, falls diese die gesetzlichen Vertriebsanforderungen oder die vertraglichen Liefermengen und -fristen nicht erfüllen und er die Verweigerung innerhalb von 24 Stunden schriftlich begründet.

Es werden folgende Höchstfristen für die Bezahlung bestellter und gelieferter Lebensmittel an den Lieferanten vorgesehen:

- bei frischen Lebensmitteln beträgt die Höchstfrist 12 Tage;
- bei tiefgefrorenen Lebensmitteln beträgt die Höchstfrist 20 Tage;
- bei anderen Lebensmitteln beträgt die Höchstfrist 35 Tage.

Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung vertraglicher Fristen müssen bei Vertragsschluss verhandelt werden und für beide Seiten gleich hoch sein. Bei Überschreiten vereinbarter Zahlungsfristen hat der Händler, der automatisch in Verzug ist, dem Lieferanten das Zweifache des Referenzzinssatzes der Nationalbank Rumäniens zu bezahlen.

Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften stellt eine mit empfindlichen Geldbußen sanktionierte Ordnungswidrigkeit dar.

Stellungnahme der Vereinigung der Großen Handelsnetze in Rumänien

Das Gesetz hat bereits heftige Reaktionen ausgelöst, vor allem seitens der Vereinigung der Großen Handelsnetze in Rumänien (rum. Asociația Marilor Rețele Comerciale din România), die ihre Beschwerden durch eine Stellungnahme formuliert hat. Darin hat sie die Gesetzesänderung als unverantwortlich eingestuft und auf folgende schwerwiegenden Konsequenzen hingewiesen:

- Der Wettbewerbsbeschränkende Charakter der Gesetzesänderung werde sich als erstes auf die Endverbraucher in Form von steigenden Preisen auswirken;
- Die Verkürzung der Zahlungsfristen werde für viele Händler eine unüberbrückbare Hürde darstellen, die zu Verzögerungen, finanziellen Blockaden und auch zu Insolvenzen bei Händlern und Lieferanten führen könne;
- Unter diesen Umständen werde der Verlust von Arbeitsplätzen bei betroffenen Unternehmen unvermeidbar;
- Die neuen Einschränkungen werden Großhändler dazu bewegen, auf die traditionellen rumänischen Lieferanten zu verzichten und sich an internationalen Märkten zu orientieren, die keine ähnlichen restriktiven Vorschriften kennen;
- Direkte Investitionen der Händler

in Rumänien würden gestoppt, solange solche restriktiven Gesetze existieren.

Ausdrücklich rügt die Stellungnahme neben den schwerwiegenden Folgen für die Endverbraucher auch die Verfassungswidrigkeit und die Überschreitung der gemeinschaftsrechtlichen Grundprinzipien.

Vorteile des Gesetzes über den Vertrieb von Lebensmitteln

Der damalige Minister für Landwirtschaft, Forsten und Ländliche Entwicklung, Ilie Sârbu, hat zusammen mit Vertretern von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden die Vorteile des Gesetzes betont.

Die Verabschiedung des Gesetzes begünstige kleine Hersteller und Lieferanten und sichere deren Fortbestand.

Weiterhin werden folgende Vorteile des Gesetzes im Lebensmittelbereich betont:

- Vermeidung des unlauteren Wettbewerbs zwischen großen und kleinen Händlern;
- Förderung des Investitionsinteresses;
- Förderung des Interesses an gemeinschaftsrechtlichen Fördermitteln;
- Erhalt der Arbeitsplätze im Bereich der Lebensmittelproduktion.

Inkrafttreten des Gesetzes
Das Gesetz wird maximal 30 Tage nach seiner Verabschiedung vom Staatspräsidenten ausgefertigt, im Amtsblatt Rumäniens veröffentlicht und tritt 30 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.



Kontakt und weitere Informationen:

STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Sibiu – Bistrița – Berlin

Büro Bukarest:
Tel.: +40 – 21 – 314 46 57
Fax: +40 – 21 – 315 78 36
E-Mail: bukarest@stalfort.ro
Web: www.stalfort.ro